

Rechtsinformationsdienst

der

Anwaltskanzlei Steidel

Wrangelstraße 16
24105 Kiel
www.kanzlei-steidel.de

Ausgabe: gewerbliche Mandanten

Oktober 2015

Wettbewerbsrecht

Kampf der Drogeriemarktketten um „Gutscheinkunden“

Das Oberlandesgericht Stuttgart hat entschieden, dass eine Drogeriemarktkette wettbewerbsrechtlich berechtigt ist, Rabattgutscheine eines Konkurrenzunternehmens einzulösen. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass ein Verbraucher, der einen Gutschein in Händen hält, noch nicht dem ausgebenden Unternehmen als Kunde zuzurechnen ist. Die bloße Ankündigung, einen fremden Gutschein einzulösen, stellt kein unangemessenes Einwirken auf den Verbraucher dar. Damit wird dem Verbraucher lediglich ein zusätzlicher Weg eröffnet, denselben prozentualen Preisnachlass zu erlangen, der ihm durch den Gutschein versprochen wird. Seine Entschlussfreiheit wird daher in keiner Weise beeinträchtigt.

Das Gericht sah auch unter dem Gesichtspunkt der unlauteren Werbesabotage in der angekündigten und tatsächlichen Einlösung fremder Gutscheine keinen Rechtsverstoß. Dadurch werde der Wettbewerb zwischen den Unternehmen nicht verhindert, sondern lediglich - in zulässiger Weise - verschärft.

Urteil des OLG Stuttgart vom 02.07.2015
2 U 148/14
WRP 2015, 1128

Vertragsschluss nach unerwünschtem Werbeanruf

Wird ein Unternehmer zu Werbezwecken von einem fremden Unternehmen unaufgefordert angerufen (sog. Cold-Call), stellt dies einen unzulässigen Eingriff in den „eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb“ des Angerufenen dar. Geht der Angerufene infolge des Anrufs eine vertragliche Verpflichtung ein, setzt sich diese Rechtsverletzung in dem nachfolgenden Vertragsschluss fort. Der Schadensanspruch des Angerufenen besteht dann (auch) hinsichtlich der vertraglich eingegangenen Zahlungsverpflichtung.

In dem entschiedenen Fall hatte sich ein Handwerksbetrieb infolge des Telefonanrufs zu einer völlig überbeurten Eintragung in ein Internet-Branchenverzeichnis verpflichtet. Gerade bei Werbeanrufen, in denen es um die Eintragung in ein Verzeichnis oder eine Suchmaschine geht, sind derartige Anrufe angesichts der zahlreichen konkurrierenden Verzeichnisse von jeweils geringer Marktgeltung in aller Regel unerwünscht. Im Ergebnis stand dem Vergütungsanspruch des Verzeichnisbetreibers ein Schadensersatzanspruch des Angerufenen in gleicher Höhe gegenüber.

Urteil des AG Bonn vom 23.06.2015
109 C 348/14 - JurPC Web-Dok. 117/2015

Verjährung von Schadensersatzansprüchen bei Dauerverletzungshandlungen

Bei einer Lizenzverletzung steht dem Rechteinhaber gegen den Verletzer gemäß § 852 BGB ein Schadensersatzanspruch zu. Dieser Anspruch verjährt in der Regel in zehn Jahren von seiner Entstehung an. Der Bundesgerichtshof hatte sich mit der Frage zu befassen, wann die Verjährungsfrist bei fortdauernden Verletzungshandlungen zu laufen beginnt.

Entstehen bei einer rechtsverletzenden Dauerhandlung - wie hier dem unbefugten öffentlichen Zugänglichmachen von Fotografien im Internet - durch die Fortdauer der schädigenden Handlung ständig neue Schäden und werden damit neue Ersatzansprüche erzeugt, ist die Dauerhandlung zur Bestimmung des Beginns der Verjährung gedanklich in Einzelhandlungen (also in Tage) aufzuspalten, für die jeweils eine gesonderte Verjährungsfrist läuft.

Urteil des BGH vom 15.01.2015
I ZR 148/13 - GRUR 2015, 780

Gutscheinaktion verstößt gegen Buchpreisbindung

Bei einer von dem Verkaufsportal Amazon durchgeführten Werbeaktion erhielten Kunden, die mindestens zwei Bücher gleichzeitig zum Ankauf eingereicht hatten, zusätzlich zum Ankaufspreis einen Gutschein über 5 Euro auf ihrem Kundenkonto gutgeschrieben. Dieser Gutschein konnte zum Erwerb beliebiger Amazon-Produkte eingesetzt werden - auch für den Kauf neuer Bücher. Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. sah in der Anrechnung der Gutscheine auf den Kauf preisgebundener Bücher einen Verstoß gegen die gesetzliche Buchpreisbindung.

Der Bundesgerichtshof beurteilte die Werbeaktion ebenfalls als Verstoß gegen die §§ 3, 5 BuchPrG (Buchpreisbindungsgesetz), wenn - wie hier - ein Händler beim An- oder Verkauf von Waren kostenlose Gutscheine ausgibt, die zum Erwerb preisgebundener Bücher benutzt werden können. Der Buchhändler erhält dann im Ergebnis für das Buch ein geringeres Entgelt als den gebundenen Preis. Unerheblich ist, dass Gutscheinausgabe und Buchverkauf zwei selbstständige Rechtsgeschäfte darstellen und ein Bezug zwischen ihnen erst durch die Kaufentscheidung des Kunden hergestellt wird. Gutscheine dürfen nur verrechnet werden, wenn dem Buchhändler - wie bei der Ausgabe von bezahlten Geschenkgutscheinen - schon bei deren Abgabe eine entsprechende Gegenleistung zugeflossen ist. Da dies hier nicht der Fall war, wurde Amazon antragsgemäß zur Unterlassung verurteilt.

Urteil des BGH vom 23.07.2015
I ZR 83/14 - Pressemitteilung des BGH

„Sofortüberweisung“ als einzige Zahlungsmöglichkeit unzulässig

E-Commerce-Betreiber sind gesetzlich verpflichtet, Verbrauchern zumindest eine zumutbare Zahlungsmöglichkeit einzuräumen, ohne Zusatzkosten bezahlen zu müssen. Das Landgericht Frankfurt am Main nahm einen

wettbewerbswidrigen Verstoß gegen diese Verpflichtung an, wenn ein Reiseportal neben der Zahlungsmethode „Sofortüberweisung“ nur einen Kreditkarteneinsatz gegen zusätzliches Entgelt von 12,90 Euro anbietet.

Da bei einer Sofortüberweisung dem Zahlungsdienstleister personalisierte Sicherheitsmerkmale wie PIN und TAN mitgeteilt werden müssen, stellt diese Möglichkeit wegen der damit verbundenen Risiken kein „zumutbares Zahlungsmittel“ dar, wenn es als einzige kostenfreie Zahlungsart angeboten wird.

Urteil des LG Frankfurt vom 24.06.2015
2-06 O 458/14 - K&R 2015, 600

Daimler muss Ausstrahlung verdeckter Fernsehaufnahmen hinnehmen

Die Daimler AG setzte sich vergeblich gegen die Fernsehausstrahlung eines Berichts durch den Südwestfunk zur Wehr, der Missstände bei Fließbandarbeiten aufzeigen sollte. Beanstandet wurde, dass die Aufnahmen mit einer versteckten Kamera durch einen Journalisten gemacht worden waren, der sich „undercover“ als Leiharbeiter Zugang zu der Werkshalle verschafft hatte.

Nach Auffassung des Oberlandesgerichts Stuttgart wurden durch die Anfertigung des Filmmaterials zwar die Rechte des Automobilherstellers verletzt, weil die heimliche Fertigung der Filmaufnahmen deren Hausrecht verletzte und einen Eingriff in das Unternehmenspersönlichkeitsrecht darstellte. Trotz der rechtswidrigen Beschaffung des Bildmaterials hielten die Richter aber die beanstandete Fernsehausstrahlung nach Abwägung mit der höherrangigen Meinungs- und Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG nicht für rechtswidrig.

Urteil des OLG Stuttgart vom 08.07.2015
4 U 182/14
JURIS online

Bankrecht

Unwirksame „Postenpreisklausel“

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass Klauseln, die als Teilentgelt für die Führung eines Geschäftsgirokontos einen einheitlichen „Preis pro Buchungsposten“ festlegen, unwirksam sind. Das trifft für die sogenannte „Postenpreisklausel“ sowohl für den Zeitraum vor als auch nach dem Inkrafttreten des Zahlungsdiensterechts gemäß §§ 675c ff. BGB am 31.10.2009 zu. Geklagt hatte ein Unternehmen der Versicherungsbranche, das für Versicherungen ca. 25.000 Versicherungsverträge betreut und auch das Inkasso durchführt. Es forderte von der Bank für in der Zeit von 2007 bis 2011 gezahlte Entgelte für die Bearbeitung der Rücklastschriften (Entgelt pro Buchungsposten 0,32 Euro) über 77.000 Euro zurück.

Die Bundesrichter begründeten die Unwirksamkeit der beanstandeten Postenpreisklausel wie folgt: „Für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten des Zahlungsdiensterechts ergibt sich die Unangemessenheit der Klausel daraus, dass durch sie mangels Freipostenregelung auch Ein- und Auszahlungen bepreist werden, die indes als Akte zur Begründung oder Erfüllung von Darlehens- oder Verwahrungsverhältnissen zu werten sind, für die nach den gesetzlichen Regelungen des Darlehens und der unregelmäßigen Verwahrung kein Entgelt vorgesehen ist. Für die Zeit nach Inkrafttreten des Zahlungsdiensterechts weicht die Bepreisung jedweder Buchung von § 675u BGB ab, wonach die Bank als Zahlungsdienstleisterin keinen Anspruch auf ein Entgelt bei Ausführung eines nicht autorisierten Zahlungsauftrags hat. Von dieser Regelung darf auch nicht zum Nachteil eines Unternehmers als Zahlungsdienstnutzer abgewichen werden.“

rechts ergibt sich die Unangemessenheit der Klausel daraus, dass durch sie mangels Freipostenregelung auch Ein- und Auszahlungen bepreist werden, die indes als Akte zur Begründung oder Erfüllung von Darlehens- oder Verwahrungsverhältnissen zu werten sind, für die nach den gesetzlichen Regelungen des Darlehens und der unregelmäßigen Verwahrung kein Entgelt vorgesehen ist. Für die Zeit nach Inkrafttreten des Zahlungsdiensterechts weicht die Bepreisung jedweder Buchung von § 675u BGB ab, wonach die Bank als Zahlungsdienstleisterin keinen Anspruch auf ein Entgelt bei Ausführung eines nicht autorisierten Zahlungsauftrags hat. Von dieser Regelung darf auch nicht zum Nachteil eines Unternehmers als Zahlungsdienstnutzer abgewichen werden.“

Urteil des BGH vom 28.07.2015
XI ZR 434/14 - WM 2015, 1704

Paketzusteller nicht sozialversicherungspflichtig

Die Logistikbranche arbeitet in der Paketzustellung zunehmend mit selbstständigen Kleinunternehmen, die nicht selten ihrerseits wieder Subunternehmer beschäftigen. Hierzu hat das Sozialgericht Düsseldorf entschieden, dass eine als Subunternehmerin für einen anderen Subunternehmer tätige Paketzustellerin selbstständig tätig ist und damit nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegt.

Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Paketzustellerin ihrerseits wiederum vertraglich berechtigt war, Dritte mit der Zustellung zu beauftragen. Ferner konnte sie ihre Arbeitszeit und das Zustellgebiet selbst festlegen und durfte auch bestimmte Warensendungen ablehnen, die dann von dem ihr vorgeschalteten Subunternehmen an andere Subunternehmen weitergegeben wurden. Auch trug sie das wirtschaftliche Risiko, da sie selbst für die Anschaffung und den Unterhalt des Lieferfahrzeugs verantwortlich war und selbst für Sendungsverluste und Schäden haftete. Diese unternehmerischen Freiheiten sprachen für das Gericht gegen eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit.

Urteil des SG Düsseldorf vom 05.03.2015
S 45 R 1190/14 - WzS 2015, 229

Zulässige Einbeziehung eines Leistungsbonus in Mindestlohn

Eine Arbeitnehmerin erhielt bis zur Einführung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) eine Grundvergütung von 8,10 Euro pro Stunde. Daneben zahlte der Arbeitgeber einen „freiwilligen Brutto/Leistungsbonus von max. 1,00 Euro, der sich nach der jeweilig gültigen Bonusregelung richtete. Nach der Gesetzes Einführung zum 1. Januar 2015 teilte der Arbeitgeber mit, die Grundvergütung betrage weiter 8,10 Euro brutto pro Stunde. Von dem Brutto/Leistungsbonus von maximal 1,00 Euro pro Stunde würden nunmehr 0,40 Euro pro Stunde fix und der Rest freiwillig gezahlt.

Das Arbeitsgericht Düsseldorf sah in der Neuregelung der Vergütung keinen Verstoß gegen das MiLoG, das einen Mindeststundenlohn von 8,50 Euro vorschreibt.

Mindeststundenlohn von 8,50 Euro vorschreibt. Der Zweck des Gesetzes, Vollzeitbeschäftigten durch eigenes Einkommen die Sicherung eines angemessenen Lebensunterhalts zu ermöglichen, werde hier - unabhängig von der Bezeichnung einzelner Leistungen - erfüllt. Da ein Leistungsbonus, anders als z.B. vermögenswirksame Leistungen, einen unmittelbaren Bezug zur Arbeitsleistung aufweist, handelt es sich um „Lohn im eigentlichen Sinn“, der in die Berechnung des Mindestlohns einzubeziehen ist.

Urteil des ArbG Düsseldorf vom 20.04.2015
5 Ca 1675/15
ArbRB 2015, 162

Anspruch auf Wiedereinstellung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Kündigt ein Arbeitgeber in einem Kündigungsschreiben die Wiedereinstellung an („Ihre Wiedereinstellung zu gleichen Konditionen erfolgt bis spätestens 1. Juni 2012“), stellt dies nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts nicht bereits ein annahmefähiges Angebot auf Abschluss eines neuen Arbeitsvertrags dar, durch dessen Annahme der Arbeitnehmer unmittelbar die Begründung eines Arbeitsverhältnisses bewirken kann. Vielmehr ist eine derartige Formulierung dahingehend auszulegen, dass sie lediglich zu einer vertraglichen Wiedereinstellungspflicht des Arbeitgebers führt.

Was zumindest für einen juristischen Laien formalistisch anmutet, kann in der Praxis durchaus folgenreich sein. Muss der Arbeitgeber nämlich vor der Wiedereinstellung des Mitarbeiters Insolvenz anmelden, steht dem Insolvenzverwalter nach § 103 Abs. 2 InsO (Insolvenzordnung) ein Wahlrecht zu, ob er die von dem Insolvenzschuldner eingegangene vertragliche Verpflichtung eingehen will oder nicht. Wählt er danach die Nichterfüllung, kann der frühere Arbeitnehmer keine Wiedereinstellung mehr verlangen.

Urteil des BAG vom 17.03.2015
9 AZR 702/13
ZIP 2015, 1653

Insolvenzrecht

Untersagung der Stellung eines Insolvenzantrags durch Gesellschafter

Ein GmbH-Geschäftsführer macht sich strafbar und ggf. schadensersatzpflichtig, wenn er es unterlässt, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen.

Lehnen die Gesellschafter einer GmbH im Stadium der drohenden Zahlungsunfähigkeit die Erteilung der Genehmigung für die Stellung eines an sich angezeigten Insolvenzantrags durch den Geschäftsführer ab, gerät dieser in die missliche Lage, entweder seine arbeitsvertraglichen Verpflichtungen zu verletzen oder sich Schadensersatzansprüchen der Gläubiger und sogar der

Strafverfolgung auszusetzen. Das Landgericht München versucht, diesen Interessenskonflikt dadurch zu lösen, dass es dem Geschäftsführer zur Abwehr seiner Risiken insbesondere aus § 64 GmbHG gegenüber den Gesellschaftern einen Anspruch auf eine umfassende Haftungsfreistellung zuspricht.

Hinweis: Eine höchstrichterliche Entscheidung zu diesem Rechtsproblem liegt noch nicht vor.

Urteil LG München I vom 22.05.2015
14 HKO 867/14
BB 2015, 1938

Untersuchungs- und Rügeobliegenheit auch bei „Durchlieferung“

Bei einem beidseitigen Handelsgeschäft hat der Käufer die Ware sofort nach der Ablieferung durch den Verkäufer zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen (§ 377 Absatz 1 HGB). Anderenfalls verliert er seine Gewährleistungsansprüche.

Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit entfällt nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Köln nicht deshalb, weil der Verkäufer die Ware (hier Haustüren) für den Käufer (hier einen Tischlereibetrieb) direkt an dessen Kunden ausliefert (sogenannte Durchlieferung). Dem steht nicht entgegen, dass der Endabnehmer eine Privatperson ist, den die Verpflichtung nach § 377 HGB nicht trifft. Der Käufer muss in einem derartigen Fall daher selbst dafür sorgen, dass eine umgehende Untersuchung der Ware erfolgt. Rügt der Endkunde einen Mangel erst erheblich später, geht dies zulasten des Käufers, hier des Tischlereibetriebs, der dann von seinem Lieferanten keine Nachbesserung mehr verlangen kann.

Beschluss des OLG Köln vom 13.04.2015
11 U 183/14 ZR
Pressemitteilung des OLG Köln

Helle Arbeitskleidung im Fleisch verarbeitenden Einzelhandel vorgeschrieben

Die zuständige Ordnungsbehörde darf einen Fleisch verarbeitenden Lebensmittelbetrieb anweisen, die vom Personal einheitlich zu tragende Kleidung, bestehend aus bordeauxroten Hemden und schwarzen Schürzen, nicht mehr zu verwenden. In einem auch Fleisch und Wurst verarbeitenden Einzelhandelsbetrieb stellt dieses

Outfit keine geeignete Arbeitskleidung im Sinne der einschlägigen EU-Verordnung dar. Vorgeschrieben ist helle Arbeitskleidung, die etwaige Verschmutzungen leicht erkennbar macht.

Urteil des VG Berlin vom 24.03.2015
14 K 344.11
RdW Heft 13/2015 Seite IV

Anfechtung eines langfristigen Mietvertrags über Kaffeemaschine wegen Irrtums

Der Betreiber eines kleinen Kiosks ließ sich von einem Vertreter zur Miete einer professionellen Kaffeemaschine überreden. Obwohl er den Vertreter ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, dass er den Kiosk zunächst nur für ein Jahr gepachtet habe und im Winter saisonbedingt geschlossen sei und der Vertreter ihm versicherte, dies sei kein Problem, musste er im Nachhinein feststellen, dass der Mietvertrag über 66 Monate lief.

Da die Laufzeit von 66 Monaten im Vertrag nur als Wort, nicht aber als Zahl aufgeführt war, obgleich andere Daten wie die Mindestabnahmemenge Kaffee und die nach Einzeltassen errechnete Miete allesamt in Zahlen angegeben waren, hatte er die Dauer der Laufzeit offensichtlich übersehen. Da im Prozess seine bei dem Vertretergespräch anwesende Ehefrau den Hinweis auf die Laufzeit von allenfalls einem Jahr glaubhaft bestätigte, konnte der Kioskbetreiber den langfristigen Vertrag wegen Irrtums anfechten.

Urteil des LG Ansbach vom 06.07.2015
1 S 852/14
Justiz Bayern online

Miet- und Baurecht

Versäumung der Klageerhebungsfrist nach Beweisverfahren

Insbesondere in Bausachen werden vor allem zur Feststellung von Baumängeln häufig selbstständige Beweisverfahren durchgeführt. Ist ein Rechtsstreit zwischen den Parteien (noch) nicht anhängig, hat das Gericht nach Beendigung der Beweiserhebung auf Antrag des Verfahrensgegners anzuordnen, dass der Antragsteller binnen einer zu bestimmenden Frist Klage erheben muss. Kommt er der Anordnung nicht nach, muss er die dem Gegner entstandenen Kosten tragen (§ 494a ZPO).

Hat das Gericht nach Beendigung des selbstständigen Beweisverfahrens dem Antragsteller eine Frist zur Klageerhebung gesetzt, genügt die Einreichung der Klage zur Fristwahrung nicht. Wird der Gerichtskostenvorschuss nicht fristgerecht eingezahlt und verzögert sich deshalb die Zustellung der Klage, so ist nicht von einer ordnungsgemäßen Klageerhebung auszugehen.

Beschluss des OLG Koblenz vom 27.02.2015
3 W 99/15
BauR 2015, 1022

Schriftform eines langfristigen Mietvertrages bei einer Erbengemeinschaft

Mietverträge über eine längere Zeit als ein Jahr bedürfen der Schriftform. Ist diese nicht gewahrt, gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen (§ 550 BGB). Der Bundesgerichtshof hatte sich mit der Frage zu befassen, welche Formerfordernisse im Hinblick auf die Wahrung der Schriftform bei langfristigen Gewerbemietverträgen einzuhalten sind, wenn eine Erbengemeinschaft bzw. Miterben Vertragspartner sind.

Zur Wahrung der gesetzlichen Schriftform soll es genügen, wenn die vermietenden Miterben aus der Vertragsurkunde bestimmbar sind. Hierfür soll die Bezeichnung „Erbengemeinschaft nach XY (= Name des Erblassers)“ ausreichen, wenn der Erblasser und bisherige Alleineigentümer der Immobilie in der Vertragsurkunde namentlich bezeichnet ist und dessen Erben anhand der Vertragsurkunde und des Grundbuchs ohne Weiteres ermittelt werden können.

Beschluss des BGH vom 17.03.2015
VIII ZR 298/14 - MietRB 2015, 226